

II-110 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

14.5.1963

22/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 15/J

des Bundesministers für Justiz Dr. B r o d a
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. P i f f l - P e r c e v i ć
und Genossen,
betreffend Stickstoffskandal.

-.-.-.-

Die mir übermittelte, in der Sitzung des Nationalrates vom
27. März 1963 überreichte Anfrage der Abgeordneten Dr. Piffl und
Genossen "betreffend Stickstoffskandal", beehre ich mich wie folgt zu
beantworten:

Auf Grund der seinerzeitigen Strafanzeige des Herrn Vizekanzlers
DDr. Bruno Pittermann wurde von der Staatsanwaltschaft Linz beim Landes-
gericht Linz die Einleitung des Strafverfahrens gegen den früheren
öffentlichen Verwalter und späteren Generaldirektor der Österreichischen
Stickstoffwerke-AG., Viktor Hueber, wegen Verdachtes der Verbrechen
des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 101 StG. und der Untreue nach
§ 205 c StG. sowie wegen Verdachts des Vergehens nach § 296 Aktien-
gesetz beantragt. Die Überprüfung der dem Strafverfahren zugrunde
liegenden wirtschaftlichen Vorgänge ist, abgesehen von der seit dem im
Jahre 1953 erfolgten Abschluss des Generalvertretungsvertrages der
Österreichischen Stickstoffwerke mit der Sadi verstrichenen Zeit,
äusserst kompliziert. Zur vollständigen Klärung des Sachverhaltes dürfte
auch die Gewährung von Rechtshilfe durch ausländische Gerichtsbehörden
Voraussetzung sein.

Die in der Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Piffl
und Genossen an mich gerichteten drei Fragen beehre ich mich sohin
folgendermassen zu beantworten:

Zu 1.) Derzeit ist das Strafverfahren beim Landesgericht Linz
nur gegen Viktor Hueber anhängig, und zwar befindet sich die Vorunter-
suchung im Gange.

Zu 2.) Die in der letzten Zeit durchgeführten Zeugenvernehmungen
werden von den staatsanwaltschaftlichen Behörden derzeit dahin gehend
geprüft, ob und allenfalls gegen welche Personen die Einleitung des
Strafverfahrens im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen Viktor
Hueber zu beantragen sein wird.

22/A.B.

- 2 -

zu 15/J

Zu 3.) Die Durchführung von Massnahmen zur Hintanhaltung von Flucht- und Verabredungsgefahr oder zur Beweissicherung obliegt ausschliesslich dem Untersuchungsrichter. Ob und allenfalls welche Anträge in dieser Richtung von der Staatsanwaltschaft Linz gestellt werden, wird diese nach dem jeweiligen Stand der Beweiserhebungen und nach Massgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen haben.

-.-.-.-